

HINWEISBLATT für Eltern und die an Kindschaftsverfahren Beteiligten

Das Familiengericht Lahr verhandelt in Kindschaftssachen in Anlehnung an die sog. **Co-chemer Praxis**. Danach ist das Gericht in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Sozialen Dienst und allen sonstigen am Verfahren beteiligten oder noch zu beteiligenden Professionen bestrebt, möglichst schnell und effektiv eine gute Lösung für die betroffenen Kinder zu erzielen. Weiter soll den Eltern Unterstützung und Hilfe geboten werden, ihre Streitpunkte und Konflikte rasch und eigener Verantwortung zum Wohle der Kinder zu lösen.

Die dargestellten Ziele werden anhand der folgenden Verfahrensweise verfolgt:

- Der entsprechende Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminsladung zugestellt.
- Der Gerichtstermin findet innerhalb von vier Wochen statt. Beide Eltern sind verpflichtet, zu dem Termin zu erscheinen.
- Nach Zustellung des Antrages nimmt der Kommunale Soziale Dienst mit der betroffenen Familie noch vor dem ersten Gerichtstermin Kontakt auf. Damit dies möglich ist, werden Sie gebeten, umgehend ihre Telefon-, Telefax-, und/ oder Handynummern/n dem Kommunalen Sozialen Dienst, Außenstelle Lahr, Kreisjugendamt, Langemarckstr. 11, Tel.: 07821- 919- 0, telefonisch mitzuteilen. Bei Bedarf können diese Daten vertraulich behandelt werden.
- Im Gerichtstermin haben alle Beteiligten ausreichend Zeit, ihre Standpunkte darzulegen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollen möglichst unterbleiben. Daraus entstehen keine Rechtsnachteile für die Parteien.
Im Gerichtstermin erläutert die/der Vertreter/in des Kommunalen Sozialen Dienstes das Ergebnis der bis dahin geführten Gespräche. Im Termin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über das Ergebnis ein Protokoll erstellt.
- Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich ein Beratungsprozess bei der Psychologischen Beratungsstelle Lahr, Langemarckstr. 11, Tel.: 07821- 9175-0, an.

Die Berater der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Die Parteien sollten jedoch dem Gericht und dem Kommunalen Sozialen Dienst die Nachfrage gestatten, ob jeder der Elternteile die Beratung begonnen, fortgeführt bzw. gegebenenfalls (aus welchem Grund) beendet hat.

- Falls die Eltern in der Beratung kein Einvernehmen erzielen konnten, findet nach spätestens sechs Monaten ein zweiter Gerichtstermin statt.
- Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an. Der Sachverständige arbeitet lösungsorientiert, d.h. er versucht mit den Eltern ein Lösung für den Konflikt zu finden. Im Gegensatz zu den Beratern hat der Sachverständige gegenüber dem Gericht und dem Kommunalen Sozialen Dienst keine Schweigepflicht.

Sie sind als Betroffener gehalten, aktiv an der Erreichung der dargestellten Ziele und Verfahrensweise mitzuwirken.